

Mettmann, den 24.05.2018

Anfrage an den Sozialausschuss am 18.06.2018

„Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege“

Wer nur über ein geringes Einkommen oder eine kleine Rente verfügt und auch ansonsten keine Vermögenswerte besitzt, ist im Falle der Pflegebedürftigkeit auf staatliche Unterstützung angewiesen. Häufig sind die Leistungen der Pflegekasse niedriger als die tatsächlichen Pflegekosten und so müssen pflegebedürftige Menschen „Hilfe zur Pflege“ (§§61 bis 66 SGB XII) in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Kreistagsfraktion DIE LINKE um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages auf Hilfe zur Pflege?
2. Wie viele solcher Anträge wurden im Jahr 2017 sowie im 1. Quartal 2018 gestellt?
3. Haben die Sozialhilfeträger andere Einstufungsverfahren als die Pflegekasse?
4. Ist ein Pflegegrad/eine Pflegestufe zwingend erforderlich, um Sozialleistungen für die Pflege vom Sozialamt zu erhalten?
5. Wie wird mit dem Vermögensschoßbetrag (Erstattung/Verzinsung) verfahren, wenn aufgrund längerer Bearbeitungsdauer durch den Sozialhilfeträger, das Vermögen der pflegebedürftigen Person komplett verbraucht wurde?
6. Wie wird im Todesfall verfahren, sofern entfernte Verwandte in finanzielle Vorleistung gegangen sind?

gez. Ilona Kückler
(Fraktionsvorsitzende)